

MUSTER FÜR EINE ERKLÄRUNG

ANGABEN ZUR EINSTUFUNG ALS KMU

Angaben zur Identität des Unternehmens

Name bzw. Firmenbezeichnung:

Anschrift (Firmensitz):

Register- oder MwSt.-Nummer ⁽¹⁾:Name und Titel des/der Unternehmensleiter(s) ⁽²⁾:**Unternehmenstyp** (siehe Erläuterung)

Bitte ankreuzen, welche Aussage(n) auf das Antrag stellende Unternehmen zutrifft/zutreffen:

- Eigenständiges Unternehmen In diesem Fall werden die nachstehenden Angaben ausschließlich dem Abschluss des Antrag stellenden Unternehmens entnommen. Nur die Erklärung ausfüllen, nicht den Anhang.
- Partnerunternehmen Anhang (sowie ggf. Beiblätter) ausfüllen und beilegen. Dann das Ergebnis der Berechnung in die nachstehende Tabelle eintragen und restliche Erklärung ausfüllen.
- Verbundenes Unternehmen

Angaben zur Ermittlung der Größenklasse des Unternehmens

Berechnet gemäß Artikel 6 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission betreffend die Definition von KMU.

Bezugszeitraum (*):

Mitarbeiterzahl (JAE)	Umsatz (**)	Bilanzsumme (**)

(*) Sämtliche Daten beziehen sich auf das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr und sind auf Jahresbasis berechnet. Bei einem neu gegründeten Unternehmen, das noch keinen Abschluss für einen vollständigen Rechnungszeitraum vorlegen kann, werden die entsprechenden Werte im laufenden Geschäftsjahr nach Treu und Glauben geschätzt.

(**) In 1 000 EUR.

Wichtig: Im Vergleich zum vorherigen Geschäftsjahr haben sich die Angaben so stark geändert, dass sie möglicherweise zu einer Neueinstufung des Antrag stellenden Unternehmens (Kleinstunternehmen, kleines, mittleres oder großes Unternehmen) führen.

Nein

Ja (in diesem Fall eine Erklärung zum vorherigen Geschäftsjahr ausfüllen und beilegen ⁽³⁾).

Unterschrift

Name und Funktion des zur Vertretung des Unternehmens befugten Unterzeichners:

.....

Ich versichere an Eides Statt die Richtigkeit der in dieser Erklärung sowie gegebenenfalls in den Anhängen gemachten Angaben

Geschehen zu am

Unterschrift:

⁽¹⁾ Von den Mitgliedstaaten entsprechend ihrem Bedarf festzulegen.

⁽²⁾ Vorsitzender („Chief executive“), Generaldirektor o. Ä.

⁽³⁾ Definition, Artikel 4 Absatz 2 des Anhangs der Empfehlung der Kommission 2003/361/EG.

ERLÄUTERUNG

ZU DEN UNTERNEHMENSTYPEN UND ZUR BERECHNUNG IHRER MITARBEITERZAHLEN SOWIE IHRER FINANZIELLEN SCHWELLENWERTE

I. UNTERNEHMENSTYPEN

In der KMU-Definition ⁽¹⁾ werden drei Unternehmenstypen danach unterschieden, welche Beziehungen zu anderen Unternehmen hinsichtlich der Kapitalbeteiligung, der Kontrolle von Stimmrechten oder des Rechts zur Ausübung eines beherrschenden Einflusses bestehen ⁽²⁾.

Typ 1: Eigenständiges Unternehmen

Dies ist mit Abstand der häufigste Fall. Es handelt sich dabei ganz einfach um all jene Unternehmen, die nicht zu einem der beiden anderen Unternehmenstypen (Partnerunternehmen oder verbundene Unternehmen) gehören.

Das Antrag stellende Unternehmen ist eigenständig, wenn es

- keine Anteile von 25 % ⁽³⁾ oder mehr an einem anderen Unternehmen hält;
- nicht zu 25 % ⁽³⁾ oder mehr unmittelbar im Besitz eines anderen Unternehmens bzw. einer öffentlichen Stelle oder im gemeinsamen Besitz mehrerer verbundener Unternehmen bzw. öffentlicher Stellen ist, von einigen Ausnahmen abgesehen ⁽⁴⁾;
- keine konsolidierte Bilanz erstellt und nicht im Abschluss eines Unternehmens enthalten ist, das eine konsolidierte Bilanz erstellt, und damit kein verbundenes Unternehmen ist ⁽⁵⁾.

Typ 2: Partnerunternehmen

Unter diesen Unternehmenstyp fallen jene Unternehmen, die umfangreiche Finanzpartnerschaften mit anderen Unternehmen eingehen, ohne dass ein Unternehmen dabei mittelbar oder unmittelbar eine tatsächliche Kontrolle über das andere ausübt. Partnerunternehmen sind Unternehmen, die nicht eigenständig sind, die aber auch nicht untereinander verbunden sind.

Das Antrag stellende Unternehmen ist Partnerunternehmen eines anderen Unternehmens, wenn

- es einen Anteil zwischen 25 % ⁽³⁾ und weniger als 50 % ⁽³⁾ an diesem anderen Unternehmen hält;
- dieses andere Unternehmen einen Anteil zwischen 25 % ⁽³⁾ und weniger als 50 % ⁽³⁾ an dem Antrag stellenden Unternehmen hält;
- das Antrag stellende Unternehmen keinen konsolidierten Abschluss erstellt, in den dieses andere Unternehmen durch Konsolidierung einbezogen wird, und nicht durch Konsolidierung in den Abschluss dieses anderen bzw. eines weiteren Unternehmens, das mit diesem verbunden ist, einbezogen wird ⁽⁵⁾.

Typ 3: Verbundenes Unternehmen

Dieser Unternehmenstyp entspricht der wirtschaftlichen Situation von Unternehmen, die entweder durch mittelbare oder unmittelbare Kontrolle der Mehrheit des Kapitals oder der Stimmrechte (auch durch Vereinbarungen oder in manchen Fällen durch natürliche Personen, d. h. Aktionäre) oder durch die Fähigkeit, einen beherrschenden Einfluss auf ein anderes Unternehmen auszuüben, einer Unternehmensgruppe angehören. Es handelt sich demnach um eher seltene Fälle, die sich in der Regel deutlich von den beiden vorausgegangenen Typen unterscheiden.

In dem Bestreben, den Unternehmen Auslegungsprobleme zu ersparen, hat die Europäische Kommission bei der Definition dieses Unternehmenstyps jene Kriterien übernommen — soweit sie dem Zweck der Definition entsprechen —, die in Artikel 1 der bereits seit vielen Jahren angewandten Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 über den konsolidierten Abschluss ⁽⁶⁾ festgelegt sind.

Ein Unternehmen weiß daher in der Regel sofort, dass es als verbundenes Unternehmen gilt, wenn es gemäß dieser Richtlinie verpflichtet ist, einen konsolidierten Abschluss zu erstellen, oder durch Konsolidierung in den Abschluss eines anderen Unternehmens einbezogen wird, das zur Erstellung eines solchen konsolidierten Abschlusses verpflichtet ist.

Die beiden äußerst seltenen Fälle, in denen ein Unternehmen als verbundenes Unternehmen gelten kann, obwohl es gar nicht verpflichtet ist, einen konsolidierten Abschluss zu erstellen, werden in beiden ersten Absätzen der Endnote 5 zu dieser Erläuterung beschrieben. In diesem Fall hat das Unternehmen zu prüfen, ob es eines der in Artikel 3 Absatz 3 der Definition festgelegten Kriterien erfüllt.

II. MITARBEITERZAHL UND JAHRESARBEITSEINHEITEN ⁽⁷⁾

Die Mitarbeiterzahl eines Unternehmens wird in Jahresarbeitseinheiten (JAE) angegeben.

Wer zählt zu den Mitarbeitern?

- Lohn- und Gehaltsempfänger des betreffenden Unternehmens,
- für das Unternehmen tätige Personen, die in einem Unterordnungsverhältnis zu diesem stehen und nach nationalem Recht Arbeitnehmern gleichgestellt sind,
- mitarbeitende Eigentümer,
- Teilhaber, die eine regelmäßige Tätigkeit in dem Unternehmen ausüben und finanzielle Vorteile aus dem Unternehmen ziehen.

Auszubildende oder in der beruflichen Ausbildung stehende Personen, die einen Lehr- bzw. Berufsausbildungsvertrag haben, sind in der Mitarbeiterzahl nicht berücksichtigt.

Wie wird die Mitarbeiterzahl berechnet?

Eine JAE entspricht einer Vollzeitarbeitskraft, die während des gesamten betrachteten Jahres im oder für das Unternehmen tätig war. Die Mitarbeiterzahl wird in JAE angegeben.

Für die Arbeit von Personen, die nicht das ganze Jahr gearbeitet haben oder die im Rahmen irgendeiner Teilzeitregelung tätig waren, und für Saisonarbeit wird der jeweilige Bruchteil an JAE gezählt.

Die Dauer von Mutterschafts- und Elternurlaub wird nicht mitgerechnet.

⁽¹⁾ Im weiteren Text bezieht sich der Begriff „Definition“ auf den Anhang der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission betreffend die KMU-Definition.

⁽²⁾ Definition, Artikel 3.

⁽³⁾ Bezogen auf das Kapital oder die Stimmrechte, wobei die jeweils höhere Prozentzahl zu berücksichtigen ist. Dazu ist der prozentuale Anteil der Beteiligungen zu addieren, die jedes verbundene Unternehmen an diesem Unternehmen hält (Definition, Artikel 3 Absatz 2).

⁽⁴⁾ Ein Unternehmen gilt jedoch weiterhin als eigenständig, auch wenn der Schwellenwert von 25 % erreicht oder überschritten wird, sofern es sich um folgende Kategorien von Investoren handelt und unter der Bedingung, dass diese Investoren nicht im Sinne von Absatz 3 einzeln oder gemeinsam mit dem betroffenen Unternehmen verbunden sind:

a) staatliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften, natürliche Personen bzw. Gruppen natürlicher Personen, die regelmäßig im Bereich der Risikokapitalinvestition tätig sind („Business Angels“) und die Eigenmittel in nichtnotierte Unternehmen investieren, sofern der Gesamtbetrag der Investition der genannten „Business Angels“ in ein und dasselbe Unternehmen 1 250 000 EUR nicht überschreitet;

b) Universitäten oder Forschungszentren ohne Gewinnzweck;

c) institutionelle Anleger einschließlich regionale Entwicklungsfonds.

(Definition, Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 2).

⁽⁵⁾ — Befindet sich der Firmensitz des Unternehmens in einem Mitgliedstaat, der in Anwendung der Siebenten Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 eine Befreiung von der Verpflichtung zur Erstellung eines solchen Abschlusses vorgesehen hat, dann hat das Unternehmen dennoch eigens zu prüfen, ob es nicht eine der in Artikel 3 Absatz 3 der Definition festgelegten Voraussetzungen erfüllt.

— Es gibt auch einige sehr seltene Fälle, in denen ein Unternehmen über eine Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen mit einem anderen Unternehmen verbunden ist und somit als verbundenes Unternehmen gilt (s. Artikel 3 Absatz 3 der Definition).

— Umgekehrt gibt es den äußerst seltenen Fall, dass ein Unternehmen freiwillig einen konsolidierten Abschluss erstellt, obwohl es gemäß der vorstehend genannten Siebenten Richtlinie nicht dazu verpflichtet wäre. In diesem Fall ist das Unternehmen nicht zwangsläufig ein verbundenes Unternehmen und kann lediglich ein Partnerunternehmen sein.

Zur Klärung, ob es sich im vorliegenden Fall um ein verbundenes Unternehmen handelt oder nicht, ist in jeder der drei vorstehend geschilderten Situationen zu prüfen, ob das Unternehmen — möglicherweise über eine Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen — eine der in Artikel 3 Absatz 3 der Definition genannten Bedingungen erfüllt.

⁽⁶⁾ Siebente Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrags über den konsolidierten Abschluss (ABl. L 193 vom 18.7.1983, S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 283 vom 27.10.2001, S. 28).

⁽⁷⁾ Definition, Artikel 5.

ANHANG ZUR ERKLÄRUNG

BERECHNUNG FÜR PARTNERUNTERNEHMEN UND VERBUNDENE UNTERNEHMEN

Beizulegende Anhänge (falls erforderlich)

- Anhang A falls es sich um den Typ „Partnerunternehmen“ handelt (gegebenenfalls mit Beiblättern)
- Anhang B falls es sich um den Typ „verbundenes Unternehmen“ handelt (gegebenenfalls mit Beiblättern)

Berechnung der Daten für verbundene und für Partnerunternehmen⁽¹⁾ (siehe Erläuterung)Bezugszeitraum⁽²⁾:

	Mitarbeiterzahl (JAE)	Umsatz (*)	Bilanzsumme (*)
1. Daten ⁽²⁾ des Antrag stellenden Unternehmens oder des konsolidierten Abschlusses (Übernahme der Daten aus Tabelle B(1) des Anhangs B ⁽³⁾)			
2. Proportional aggregierte Daten ⁽²⁾ aller (eventuellen) Partnerunternehmen (Übernahme der Daten aus Tabelle A des Anhangs A)			
3. Addierte Daten ⁽²⁾ aller (eventuellen) verbundenen Unternehmen, die nicht in den konsolidierten Abschluss in Zeile 1 einbezogen sind (Übernahme der Daten aus Tabelle B(2) des Anhangs B)			
Insgesamt			

(*) In 1 000 EUR.

⁽¹⁾ Definition, Artikel 6 Absätze 2 und 3.⁽²⁾ Sämtliche Daten beziehen sich auf das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr und sind auf Jahresbasis berechnet. Bei einem neu gegründeten Unternehmen, das noch keinen Abschluss für einen vollständigen Rechnungszeitraum vorlegen kann, werden die entsprechenden Werte im laufenden Geschäftsjahr nach Treu und Glauben geschätzt. (Definition, Artikel 4).⁽³⁾ Die Daten zu dem Unternehmen, einschließlich Mitarbeiterzahl, werden auf der Grundlage der Jahresabschlüsse und anderer Daten oder, wenn vorhanden, des konsolidierten Abschlusses des Unternehmens bzw. der konsolidierten Abschlüsse, in die das Unternehmen durch Konsolidierung einbezogen ist, ermittelt.

Die Ergebnisse aus der Zeile „Insgesamt“ sind in die Tabelle für die „Angaben zur Ermittlung der Größenklasse des Unternehmens“ in der Erklärung einzutragen.